

## T e x t

### zum Bebauungsplan Nr. 74 der Stadt Euskirchen - Ortsteil Euskirchen

Inhalt gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1,2,11,12,13 und 21, § 9 Abs. 6 und § 9 Abs. 7 Bundesbaugesetz (BBauG)

1. In Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI) sind die gem. § 8 und § 9 Baunutzungsverordnung -BauNVO - möglichen Ausnahmen allgemein zulässig, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt (§ 1 Abs. 6 Ziff. 2 BauNVO).
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO können zugelassen werden, soweit sie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.
3. Stellplätze und Garagen sind allgemein zulässig, sie dürfen jedoch nicht vor der straßenseitigen Baugrenze errichtet werden.
4. Gemäß § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - wird das Gewerbegebiet und Industriegebiet entsprechend dem Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9.7.1982 (MBL.NW 1982 S. 1376/SMB1.NW 280) wie folgt gliedert:

Abstandsklasse IV: Folgende Betriebsarten sind unzulässig:

- 1 Kokereien
- 2 Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u.a. sowie von Ferrolegierungen
- 3 Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
- 4 Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
- 5 Anlagen zur Herstellung Viskosekunstfasern
- 6 Hochofenwerke
- 7 Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
- 8 Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
- 9 Erzsinteranlagen
- 10 Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien
- 11 Anlagen zur Kohlevergasung
- 12 Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
- 13 Aluminiumhütten
- 14 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
- 15 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
- 16 Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
- 17 Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
- 18 Anlagen zur Herstellung Schwefelkohlenstoff
- 19 Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
- 20 Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine
- 21 Zementfabriken
- 22 Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
- 23 Schlackenaufbereitungsanlagen
- 24 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW)
- 25 Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
- 26 Stahlgießereien
- 27 Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
- 28 Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
- 29 Anlagen zur Teerverwertung
- 30 Rußfabriken

- 31 Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
- 32 Sperrholz - sowie Span- und Holzfaserverplattenwerke
- 33 Rübenzuckerfabriken
- 34 Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz

Abstandsklasse V: Folgende Betriebsarten sind unzulässig:  
alle in der Abstandsklasse IV unzulässigen Betriebsarten  
1 - 34 sowie

- 35 Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine
- 36 Erzaufbereitungsanlagen
- 37 Schotterwerke
- 38 Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
- 39 Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschl. Mineral- und Glasfaserherstellung
- 40 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW)
- 41 Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung
- 42 Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung
- 43 Schmiede- und Hammerwerke
- 44 Kaltwalzwerke
- 45 Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
- 46 Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle
- 47 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
- 48 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
- 49 Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
- 50 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
- 51 Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
- 52 Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
- 53 Drahtlackierfabriken
- 54 Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
- 55 Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbstoffe und Pigmente)
- 56 Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
- 57 Anlagen zur Kunststoffherstellung
- 58 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
- 59 Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
- 60 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
- 61 Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
- 62 Glashütten mit maschineller Glasherstellung
- 63 Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
- 64 Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
- 65 Großschlachthäuser und Schlachthöfe
- 66 Ölmühlen mit Raffination
- 67 Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
- 68 Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
- 69 Autokinos
- 70 Betriebshöfe für Straßenbahnen
- 71 Deponien

Abstandsklasse VI: Folgende Betriebsarten sind unzulässig:  
alle in den Abstandsklassen IV und V unzulässigen Betriebsarten -Ifd.Nr. 1 - 71 sowie

- 72 Intensivtierhaltung soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
- 73 Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben

- 74 Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
- 75 Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
- 76 Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
- 77 Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
- 78 Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
- 79 Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen
- 80 Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren
- 81 Anlagen zur Herstellung Kalksand- und Gasbetonsteinen
- 82 Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und leichtbauplatten
- 83 Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
- 84 Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h
- 85 Gaserzeugungsanlagen
- 86 Gasverdichterstationen für Fernleitungen
- 87 Strangguß- und Flämmanlagen
- 88 Preßwerke
- 89 Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien
- 90 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
- 91 Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
- 92 Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle)
- 93 Metallgießereien
- 94 Schwermaschinenbau
- 95 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
- 96 Verzinkungsanlagen
- 97 Emaillieranlagen
- 98 Anlagen zur Altölregenerierung
- 99 Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
- 100 Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
- 101 Kunststoff-Schäumungsanlagen
- 102 Anlagen zur Herstellung von Gelantine
- 103 Lackfabriken
- 104 Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
- 105 Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
- 106 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
- 107 Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
- 108 Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschl. Runderneuerung) und Gummiförderbändern
- 109 Porzellan- und Feinkeramikwerke
- 110 Säge-, Funier- und Schälwerke
- 111 Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
- 112 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
- 113 Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
- 114 Holzmehlfabriken
- 115 Fabriken zum Funieren, Beschichten und Lackieren von Holz
- 116 Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
- 117 Wellpappenfabriken
- 118 Rotationsdruckereien
- 119 Lederfabriken
- 120 Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
- 121 Stärkefabriken
- 122 Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen

- 123 Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
- 124 Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
- 125 Kaffeeröstfabriken
- 126 Hefefabriken
- 127 Brauereien und Brennereien
- 128 Getränkeabfüllanlagen
- 129 Zeitungsspeditionen
- 130 Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
- 131 Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe
- 132 Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
- 133 Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien
- 134 Kläranlagen
- 135 Müllumladestationen

Abstandsklasse VII: Folgende Betriebsarten sind unzulässig:  
alle in den Abstandsklassen IV, V und VI unzulässigen  
Betriebsarten - lfd.Nr. 1 - 135 sowie

- 136 Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke
- 137 Maschinenfabriken und Härtereien
- 138 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
- 139 Automatische Autowaschstraßen
- 140 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
- 141 Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
- 142 Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
- 143 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
- 144 Mühlen
- 145 Futtermittelfabriken
- 146 Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
- 147 Fleischwarenfabriken
- 148 Räuchereien
- 149 Geflügelschlachtereien
- 150 Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
- 151 Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
- 152 Fabriken für Konserven und Gefrierkost
- 153 Speisewürzfabriken
- 154 Großkühlhäuser
- 155 Mälzereien
- 156 Zimmereien
- 157 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung

Abstandsklasse VIII: Folgende Betriebsarten sind unzulässig:  
alle in den Abstandsklassen IV, V, VI, VII unzulässigen  
Betriebsarten - lfd.Nr. 1 - 157 sowie

- 158 Anlagen zum Bootsbau
- 159 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
- 160 Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
- 161 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
- 162 Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
- 163 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen

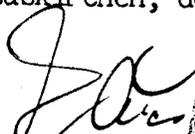
- 164 Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
- 165 Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
- 166 Anlagen der Farbwarenindustrie
- 167 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
- 168 Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
- 169 Tischlereien und Schreinereien
- 170 Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
- 171 Tapetenfabriken
- 172 Druckereien ohne Rotationsdruck
- 173 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
- 174 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrieratte und Putzwolle
- 175 Spinnereien und Webereien
- 176 Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
- 177 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
- 178 Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
- 179 Bauhöfe
- 180 Autolackierereien
- 181 Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
- 182 Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

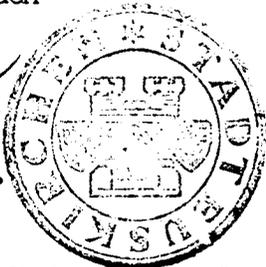
5. Als Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BBauG können im Gewerbegebiet und Industriegebiet Betriebsarten zugelassen werden, die aufgrund ihres Immissionsverhaltens eine Abstandsklasse mit geringerem Abstand zuzuordnen sind.

in Verb. mit § 2 (6)

Dieser Textteil ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluß des Rates der Stadt Euskirchen vom ~~26.10.1978~~ <sup>15.4.1980</sup> aufgestellt worden.

Euskirchen, den 17.1.1985

  
(Wolf Bauer)  
Bürgermeister



Dieser Textteil hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 4.2.1985 bis 8.3.1985 öffentlich ausgelegen.

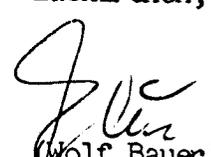
Euskirchen, den 25.8.1986

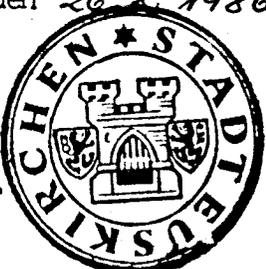
  
(Dr. Blas)  
Stadtdirektor



Dieser Textteil ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) vom Rat der Stadt Euskirchen am 14.5.1986 als Satzung beschlossen worden.

Euskirchen, den 26.8.1986

  
(Wolf Bauer)  
Bürgermeister



Dieser Textteil ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 16.12.86 genehmigt worden.

Köln, den 16.12.86

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag



Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ist am 31.3.1987 erfolgt.

Euskirchen, den 4.11.1987

  
(Wolf Bauer)  
Bürgermeister

